

Zum Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen wurden einzelne Angaben im Vertrag entfernt. Die entsprechenden Passagen sind durch eckige Klammern [...] gekennzeichnet.

Vertrag über die Einräumung von Wegenutzungsrechten

- Gasversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung-

Zwischen der

Gemeinde Glandorf

Münsterstraße 11

49219 Glandorf

- nachstehend bezeichnet als Gemeinde -

und der

Teutoburger Energie Netzwerk eG

Höhenweg 14

49170 Hagen a. T. W.

- nachstehend bezeichnet als Gesellschaft -

wird folgender Wegenutzungsvertrag geschlossen:

Inhalt

Präambel.....	3
§ 1 – Versorgungsanlagen, Vertragsgebiet.....	3
§ 2 – Betriebs- und Anschlusspflichten der Gesellschaft	3
§ 3 – Sicherer, Preisgünstiger und effizienter Netzbetrieb	4
§ 4 – Umweltverträglicher Netzbetrieb.....	6
§ 5 – Verbraucherfreundlicher Netzbetrieb, Kundenservice	7
§ 6 – Wegenutzungsrechte.....	7
§ 7 – Zusammenarbeit zwischen der Gemeinde und der Gesellschaft.....	8
§ 8 – Netzdokumentation, Informationspflichten der Gesellschaft.....	9
§ 9 – Kommunale Energiekonzepte, Anschluss von EEG und KWK Anlagen.....	10
§ 10 – Baumaßnahmen.....	11
§ 11 – Gemeinsame Nutzung von Baumaßnahmen	12
§ 12 – Stillgelegte Versorgungsanlagen.....	12
§ 13 – Änderung der Versorgungsanlagen, Folgekosten.....	13
§ 14 – Haftung	14
§ 15 – Konzessionsabgaben.....	14
§ 16 – Kommunalrabatt und weitere Leistungen gemäß § 3 KAV	16
§ 17 – Vertragsdauer	17
§ 18 – Kündigung	17
§ 19 – Übernahmerecht bei Vertragsende.....	18
§ 20 – Einräumung von Grundstücksbenutzungsrechten bei Vertragsende	19
§ 21 – Übernahmeentgelt.....	20
§ 22 – Netzentflechtung und -einbindung.....	20
§ 23 – Datenübermittlung zum Vertragsende.....	21
§ 24 – Übertragung von Rechten und Pflichten	22
§ 25 – Eigentum an den Versorgungsanlagen	23
§ 26 – Verpachtung der Versorgungsanlagen	23
§ 27 – Vertragsstrafen	24
§ 28 – Vergütungspflicht von Leistungen des EVU	24
§ 29 – Teilnichtigkeit und Wirtschaftsklausel.....	24
§ 30 – Schlussbestimmungen	25

Präambel

Die Gesellschaft ist ein Gasnetzbetreiber. Sie gewährleistet im Konzessionsgebiet einen sicheren, preisgünstigen, verbraucherfreundlichen, effizienten und umweltverträglichen Betrieb des Gasversorgungsnetzes zur allgemeinen Versorgung von Letztverbrauchern entsprechend den Vorgaben des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG), insbesondere § 1 EnWG. Die Gemeinde gestattet der Gesellschaft zu diesem Zweck mit dem nachstehenden Vertrag die Nutzung der öffentlichen Verkehrswege im Konzessionsgebiet.

§ 1 – Versorgungsanlagen, Vertragsgebiet

- (1) **Vertragsgebiet** ist das gesamte Gebiet der Gemeinde, wie auf dem als Anlage 1 beigefügten Plan gekennzeichnet.
- (2) **Versorgungsanlagen** sind alle im Vertragsgebiet gelegenen Anlagen des Gasversorgungsnetzes der allgemeinen Versorgung i.S.d. § 46 Abs. 2 Satz 1 EnWG. Das Gasversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung umfasst alle Leitungen und Anlagen zur Gasversorgung, einschließlich der Einrichtungen zur Netzsteuerung und Zubehör. Leitungen und Anlagen, die ausschließlich der Durchleitung dienen, sind keine Versorgungsanlagen im Sinne dieses Vertrages.

§ 2 – Betriebs- und Anschlusspflichten der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft verpflichtet sich den Netzbetrieb entsprechend des Netzbetriebskonzepts (Anlage 2) durchzuführen. Das Netzbetriebskonzept wird zum Gegenstand dieses Vertrages. Bei Widersprüchen zwischen diesem Vertrag und dem Netzbetriebskonzept, hat der Vertrag Vorrang vor dem Netzbetriebskonzept.
- (2) Die Gesellschaft ist zur Einstellung des gesamten Netzbetriebs nicht berechtigt. Hier- von ausgenommen sind die Einstellung des Netzbetriebs aufgrund höherer Gewalt und die notwendige Teilabschaltung zur Wartung, Instandhaltung und zum Ausbau. Im Fall unvermeidbarer Betriebseinschränkungen genießen die der öffentlichen Sicherheit dienenden Einrichtungen bei der Versorgung mit Gas – soweit technisch möglich und rechtlich zulässig – vor anderen Kunden innerhalb des Vertragsgebietes den Vorzug.
- (3) Die Gesellschaft ist verpflichtet, während der Dauer dieses Vertrages jedermann im Vertragsgebiet nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen an die Versorgungsanlagen anzuschließen, es sei denn, dass der Gesellschaft der Anschluss nach den Bestimmungen des Energiewirtschaftsgesetzes nicht zugemutet werden kann.
- (4) Die Gesellschaft ist verpflichtet, die Versorgungsanlagen auf eigene Kosten in einem einwandfreien, betriebsfähigen und sicheren Zustand zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten. Dabei sind die anerkannten Regeln der Technik, insbesondere das jeweils aktuelle Regelwerk der Deutschen Vereinigung des Gas- und Wasserfaches e.V.

(DVGW), insbesondere Arbeitsblatt G 260 zu beachten. Die Gesellschaft verpflichtet sich, einen möglichst kosteneffizienten und umweltverträglichen Betrieb der Versorgungsanlagen zu gewährleisten.

- (5) Die Gesellschaft wird im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen die Versorgungsanlagen innerhalb des Vertragsgebietes entsprechend den jeweiligen Bedürfnissen nach vorheriger Absprache mit der Gemeinde erweitern. Die Gesellschaft wird bei ihren Planungen die Belange der Gemeinde, soweit technisch möglich und wirtschaftlich vertretbar, berücksichtigen. Die Gemeinde wird insoweit ihre Planungen der Gesellschaft rechtzeitig mitteilen.

§ 3 – Sicherer, Preisgünstiger und effizienter Netzbetrieb

- (1) Die Gesellschaft stellt die langfristige bedarfsgerechte Erhaltung der Versorgungsanlagen und die Zuverlässigkeit des Netzbetriebs in den Vordergrund. Entscheidungen über Investitionen in die Versorgungsanlagen werden von der Gesellschaft im Hinblick auf die langfristige Erhaltung der Leistungsfähigkeit der Anlagen unabhängig von der Laufzeit dieses Vertrages getroffen.
- (2) Die Gesellschaft wird für Störungsfälle, zur Abwehr auftretender Gefahren, Wiederherstellung der Versorgung sowie zur Information der Öffentlichkeit einen Kommunikations- und Bereitschaftsdienst vorhalten. Die Rufbereitschaft steht das ganze Jahr 24 Stunden am Tag uneingeschränkt zur Verfügung. Die Gesellschaft unterhält ein Störungsmanagementkonzept, das bei Klein- und Großstörungen greift und somit eine schnelle Wiederinbetriebnahme ermöglicht. Die Gesellschaft wird eine Netzleitstelle vorhalten, die an allen Tagen im Jahr rund um die Uhr besetzt ist (Ziffer 1.3 des Netzbetriebskonzeptes).
- (3) Die Gesellschaft wird im Falle einer Verschlechterung der durchschnittlichen Zeitspanne von [...] Minuten zwischen Störungseingang und Abschluss der Erstsicherung für Störungen außerhalb der regulären Arbeitszeiten, [...].
- (4) Die Gesellschaft wird im Falle einer Verschlechterung der durchschnittlichen Zeitspanne von [...] Stunden zwischen dem Störungseingang und der Wiederversorgung bei Störungen im Nieder- und Mitteldrucknetz, [...].
- (5) Die Gesellschaft wird im Falle einer Verschlechterung der durchschnittlichen Zeitspanne von [...] Stunden zwischen dem Störungseingang und der Wiederversorgung bei nicht allein mittels Fernschaltung behebbaren Störungen im Mittel- und Hochdrucknetz, [...].
- (6) Die Gesellschaft verpflichtet sich, die Versorgungszuverlässigkeit mindestens auf dem aktuell hohen Niveau (Nichtverfügbarkeit nach Definition der Bundesnetzagentur bei der Qualitätsregulierung) zu halten. [...]

- (7) Die Gesellschaft sagt ein Investitionsvolumen von durchschnittlich [...] für das Vertragsgebiet zu (Ziffer 1.2.2 des Netzbetriebskonzeptes).
- (8) Die Gesellschaft strebt auch zukünftig günstige Netzentgelte für den Vertragslauf des Wegenutzungsvertrages an. Vorgelagerte Netzkosten, sowie Anpassungen bei den regulatorischen Rahmenbedingungen werden gesondert betrachtet, da diese nicht im Einflussbereich der Gesellschaft liegen, aber die Entwicklung der zukünftigen Netznutzungsentgelte beeinflussen können. Die Gesellschaft wird Änderungen gegenüber den Prognosen (Ziffer 2.1.1 -2.1.3 des Netzbetriebskonzeptes) unverzüglich der Gemeinde anzeigen und auf Wunsch der Gemeinde erläutern.
- (9) Die Gesellschaft verpflichtet sich, die in Ziffer 2.2 des Netzbetriebskonzeptes dargestellten Netzanschlusskostenbeiträge bei Standardhausanschlüssen (bis zu einem Anschlusswert von 120 kW und bis zu einer Anschlusslänge 50 m) [...] nicht zu erhöhen; maßgeblich sind die Beträge vor Umsatzsteuer. [...]
- (10) Die Gesellschaft verpflichtet sich, [...] keine Baukostenzuschüsse bis zu einem Anschlusswert von 120 kW im Vertragsgebiet zu erheben (Ziffer 2.3 des Netzbetriebskonzeptes). [...]
- (11) [...]
- (12) Die Gesellschaft verpflichtet sich zu einer weiteren Steigerung der Energieeffizienz [...] (Ziffer 3.3 des Netzbetriebskonzeptes).
- (13) Sofern die Gesellschaft auch mit anderen Gemeinden über die gemeinsame Umsetzung von wirtschaftlichen Projekten zur Steigerung der Energieeffizienz bei der Gasnetznutzung verhandelt, wird sie entsprechende Verhandlungen auch mit der Gemeinde führen.
- (14) Der sichere Netzbetrieb wird zusätzlich zu dem Hauptstandort der Gesellschaft in Hagen a. T. W. [...] gewährleistet. Von dort werden die Verteilungsanlagen betreut, gewartet und instandgehalten.
- (15) Zertifiziert ist die Gesellschaft nach den Maßstäben des „Technischen Sicherheitsmanagements“ (DIN EN ISO 9001) durch den DVGW. Diese derzeitige freiwillige Überprüfung wird nach Auslaufen wiederholt bzw. gegebenenfalls durch gleichwertige Zertifizierungen für die Laufzeit dieses Vertrages fortgeführt.
- (16) Bei Eintritt einer Störung der Kategorien 3 oder 4 lt. Störungsklassifizierung laut 2.1.1. Netzbetriebskonzept, in der Gemeinde, wird die Gesellschaft [...] eine Information über ihre Onlineportale veröffentlichen.
- (17) Die Gesellschaft bietet an, im Fall von auftretenden Störungen im Gemeindegebiet einen von der Gemeinde benannten Ansprechpartner zu informieren.

§ 4 – Umweltverträglicher Netzbetrieb

- (1) Die Gesellschaft verpflichtet sich, bei dem Bau und Betrieb der Versorgungsanlagen die Belange des Klima- und Umweltschutzes zu berücksichtigen. Dies umfasst insbesondere
 - a) die Auswahl von Standorten und Materialien unter der Maßgabe einer möglichst geringen Umweltbeeinträchtigung [...];
 - b) soweit möglich, den Einsatz grabenloser Verlege- und Sanierungsverfahren;
 - c) die Schonung [...] nachhaltigen Schutz von Bäumen bei der Durchführung von Baumaßnahmen und dem Betrieb der Versorgungsanlagen (Ziffer 5.1.3. des Netzbetriebskonzeptes).
- (2) Sollten sich wirtschaftliche Möglichkeiten des Einsatzes neuer Techniken im Hinblick auf Umweltverträglichkeit und Klimaschutz ergeben, ist die Gesellschaft bereit, diese bei neuen Anlagen zu verwirklichen.
- (3) [...]
- (4) Die Gesellschaft verpflichtet sich, beim Neubau und Ersatz von Anlagen umweltfreundliche Materialien zu verwenden; dabei wird die Gesellschaft auf eine Schonung des Ortsbildes achten (Ziffer 5.2. des Netzbetriebskonzeptes).
- (5) [...]
- (6) Im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zielt die Gesellschaft auf eine nachhaltige Entwicklung der Gasnetzstruktur ab. Dieses umfasst neben den ökonomischen und technischen Kriterien auch ökologische und kommunalpolitische / gesellschaftliche Aspekte. Dieses soll eine hohe Qualität im Gasnetz garantieren, sowie einen ökologisch optimierten Netzbetrieb der Gasnetze gewährleisten. Unter diesem Blickwinkel arbeitet die Gesellschaft regelmäßig mit Fachberatern und Verbänden zusammen, die wichtige operative und strategische Fragestellungen für den Betrieb zukünftiger Gasnetzstrukturen untersuchen und sowohl technisch als auch wirtschaftlich bewerten.
- (7) Die Gesellschaft wird im Zusammenhang mit der Vergabe von Bauaufträgen, Lieferungen und sonstigen Leistungen [...] Unternehmen beauftragen, welche die erforderlichen Eignungsnachweise erbringen und soweit dies nach den für die Gesellschaft einschlägigen vergaberechtlichen Vorschriften zulässig ist und erhebliche wirtschaftliche Gründe nicht entgegenstehen.
- (8) In den Versorgungsanlagen sind keine nach heutigem Stand von Wissenschaft und Technik als umweltschädlich einzustufende Stoffe verbaut. Sollte sich jedoch künftig ergeben, dass in den Versorgungsanlagen verbaute Stoffe als umweltschädlich eingestuft werden, so kann die Gemeinde von der Gesellschaft verlangen, die umweltschädlichen Stoffe [...] zu entfernen (Ziffer 5.1.2. des Netzbetriebskonzeptes).

- (9) Die Gesellschaft hat die Kernelemente der ISO 14001 (Umwelt), ISO 50001 (Energie) und ISO 27001 (IT-Sicherheit) bereits in das bestehende Managementsystem integriert. Die Gesellschaft stellt sicher, dass alle Prozesse und Arbeitsabläufe umweltfreundlich ablaufen. [...] Das IT-Sicherheitsmanagement ISO 27001 ist bereits für die Gesellschaft zertifiziert.

§ 5 – Verbraucherfreundlicher Netzbetrieb, Kundenservice

- (1) Die Gesellschaft stellt für die Netznutzer eine ständige Erreichbarkeit (24 Stunden, 365 Tage im Jahr) über eine Notfallrufnummer zur Störungsmeldung sicher.
- (2) Sofern bei der Gesellschaft zu diesem Zweck allgemein Mittel bereit stehen, berät die Gesellschaft die Netznutzer im Gemeindegebiet über Möglichkeiten der Einsparung und des effizienten Verbrauchs von Gas. Die Gesellschaft erstattet der Gemeinde hierüber jährlich zusammen mit der Jahresendabrechnung über die Konzessionsabgaben Bericht.
- (3) Die Gesellschaft hält das derzeit bereits bestehende Kundencenter in der Gemeinde, das Kundencenter am Hauptstandort in Hagen a. T. W. [...].
- (4) Der Telefonservice der Gesellschaft steht mindestens Montag bis Mittwoch 08:00 bis 17:00 Uhr, Donnerstag 08:00 bis 18:00 Uhr und Freitag 08:00 bis 13:00 Uhr zur Verfügung, ausgenommen an Sonn- und Feiertagen. [...] Die Kunden können bei der Service-Nummer alle Leistungen beauftragen. Sollten für die Leistungen Vertragsabschlüsse oder Auftragsbestätigungen notwendig sein, versendet die Gesellschaft diese elektronisch oder auf dem Postweg (Ziffer 4.1.2 des Netzbetriebskonzeptes).
- (5) Die Gesellschaft verpflichtet sich, ihren Internetservice für die Vertragslaufzeit vorzuhalten (Ziffer 4.1.3 des Netzbetriebskonzeptes).
- (6) [...]
- (7) Die Gesellschaft verpflichtet sich, die hohe Qualität des Kundenservice und die bestehende geringe Bearbeitungsdauer stabil zu halten. [...]
- (8) [...]
- (9) Die Gesellschaft berät die Bürger der Gemeinde zu Fragen von Hausanschlüssen und Netzanschlussverträgen sowie zu Einspeiseverträgen.

§ 6 – Wegenutzungsrechte

- (1) Die Gemeinde räumt für die Dauer dieses Vertrages der Gesellschaft das Recht ein, im Vertragsgebiet die der Verfügung der Gemeinde unterliegenden öffentlichen Verkehrswege gemäß § 46 Abs. 1 EnWG, d.h. die öffentlichen Straßen i.S.d. Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG), sowie nicht gewidmete, im Eigentum der Gemeinde

stehende Straßen, Wege und Plätze, die tatsächlich dem öffentlichen Verkehr eröffnet worden sind, oberirdisch und unterirdisch für den Bau, Betrieb und die Unterhaltung von Versorgungsanlagen zu nutzen. Öffentliche Verkehrswege sind auch die im Eigentum der Gemeinde stehenden Grundstücke, deren Widmung als öffentliche Straßen gemäß § 6 Abs. 5 NStrG in einem rechtskräftigen Planfeststellungsverfahren oder Bebauungsplan verfügt worden ist.

- (2) Für die Inanspruchnahme anderer Grundstücke der Gemeinde durch Versorgungsanlagen, die nicht von Abs. 1 erfasst sind, ist jeweils ein gesonderter Gestattungsvertrag zwischen der Gesellschaft und der Gemeinde zu vereinbaren, in dem zu bestimmen ist, ob und ggf. in welcher Höhe ein Entgelt zu zahlen ist. Dies gilt auch, wenn öffentliche Verkehrswege anderweitig genutzt oder entwidmet werden. Die Gemeinde ist grundsätzlich bereit, der Gesellschaft ein entsprechendes, jedoch nicht ausschließliches Recht einzuräumen, soweit dies mit dem derzeitigen oder beabsichtigten Zweck eines Grundstücks vereinbar und zur Erfüllung der Versorgungsaufgaben der Gesellschaft erforderlich ist. § 12 NDAV (Niederdruckanschlussverordnung) bleibt hiervon unberührt.
- (3) Überträgt die Gemeinde das Eigentum an einem für Versorgungsanlagen von der Gesellschaft in Anspruch genommenen Grundstück einem Dritten, informiert die Gemeinde die Gesellschaft rechtzeitig und bestellt auf Antrag der Gesellschaft zu deren Gunsten und auf deren Kosten eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit. Für eine eventuelle, nachgewiesene Wertminderung des Grundstückes leistet die Gesellschaft eine einmalige, angemessene Entschädigung, die mit der Eintragung der Dienstbarkeit fällig wird.
- (4) Die Gemeinde übernimmt keine Gewähr dafür, dass bei den öffentlichen Verkehrswegen, in denen sich Versorgungsanlagen befinden, die Eigenschaft des öffentlichen Verkehrswegs über die Vertragslaufzeit erhalten bleibt. Die Gesellschaft hat keine Ersatzansprüche aus Sperrung, Einziehung, Änderung oder Entwidmung öffentlicher Verkehrswege gegen die Gemeinde.

§ 7 – Zusammenarbeit zwischen der Gemeinde und der Gesellschaft

- (1) Die Gemeinde und die Gesellschaft werden bei Erfüllung dieses Vertrages vertrauensvoll zusammenwirken und gegenseitig auf ihre Interessen Rücksicht nehmen. Baumaßnahmen der Gemeinde und der Gesellschaft sollen möglichst koordiniert durchgeführt werden.
- (2) Die Gemeinde und die Gesellschaft werden sich über Maßnahmen, die den anderen Vertragspartner berühren, frühzeitig unterrichten und Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Dies gilt auch, wenn Dritte Maßnahmen beabsichtigen, die sich auf Versorgungsanlagen der Gesellschaft auswirken könnten.
- (3) Die Gesellschaft benennt der Gemeinde feste Ansprechpartner und informiert die Gemeinde unverzüglich über den Wechsel eines Ansprechpartners. Bei einem Wechsel

des Ansprechpartners trägt die Gesellschaft dafür Sorge, dass der neue Ansprechpartner über alle aktuellen Vorgänge umfassend informiert ist.

§ 8 – Netzdokumentation, Informationspflichten der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft führt über die im Vertragsgebiet vorhandenen Versorgungsanlagen ein digitales Planwerk in einem in der Versorgungswirtschaft üblichen Standard. Soweit vorhandene Versorgungsanlagen noch nicht in das Planwerk eingetragen sind, holt die Gesellschaft die Eintragung nach, sobald Veränderungen oder Reparaturen an den Versorgungsanlagen durchgeführt werden. Die Gesellschaft ist ferner verpflichtet, Aufzeichnungen über Art, Anschaffungs- oder Herstellungsdaten und aufgewendete Kosten abzüglich empfangener Zuschüsse sowie über die Netzdaten und Netzlasten der Versorgungsanlagen zu führen. Die Gesellschaft stellt dieses Planwerk/eine Übersicht über die im Vertragsgebiet vorhandenen Versorgungsanlagen der Gemeinde jährlich in digitaler Form auf Anforderung kostenfrei (zur Übernahme in das Geografische Informations-System (GIS)) zur Verfügung. Dies entbindet die Gemeinde nicht von ihrer Pflicht, vor der Ausführung von Bauarbeiten das Vorhandensein sowie die genaue Lage von Versorgungsanlagen bei der Gesellschaft zu erfragen.
- (2) Im Fall von Baumaßnahmen und für andere eigene Zwecke stellen sich die Vertragspartner die erforderlichen aktuellen Leitungspläne für den betroffenen Bereich kostenfrei zur Verfügung. Die Gesellschaft stellt die Pläne auch mittels einer Planauskunft über das Internet der Gemeinde und Dritten zur Verfügung.
- (3) Die Gesellschaft informiert die Gemeinde [...] über den Zustand und die Entwicklung der Versorgungsanlagen im jeweiligen Vorjahr. Der Bericht umfasst insbesondere folgende Angaben:
 - a) Netzausbau und Netzerneuerungen, aufgeteilt nach Druckstufen (mit Angabe von Umfang, Art, Alter und Standort der einzelnen installierten Betriebsmittel) (Ziffer 1.2.2 des Netzbetriebskonzeptes),
 - b) Instandhaltungsmaßnahmen und -intervalle (insbesondere Inspektions-, Wartungs- und Instandsetzungsintervalle) und Instandhaltungskosten, Wartungszustand (Ziffer 1.2.1 des Netzbetriebskonzeptes),
 - c) die Zahl der beantragten und fertig gestellten Hausanschlüsse und sonstigen Netzanschlüsse [...],
 - d) [...] Dauer, Ausmaß und Ursache von Versorgungsunterbrechungen, sowie die ergriffenen Maßnahmen zur Vermeidung künftiger Versorgungsstörungen (Ziffer 1.1.1 bis 1.1.3 des Netzbetriebskonzeptes),
 - e) die Zahl der Anschlüsse und beantragten und fertig gestellten Neuanschlüsse von Gaserzeugungsanlagen sowie Biogasanlagen,
 - f) die Entwicklung im Bereich intelligenter Netze (Smart Grid), insbesondere von Messsystemen (Smart Metering),
 - g) drohende Netzengpässe im örtlichen Gasversorgungsnetz (Vorlage einer Schwachstellenanalyse einschließlich geplanter Abhilfemaßnahmen),
 - h) den notwendigen Netzausbaubedarf für den Anschluss von Biogasaufbereitungsanlagen nach jährlicher Analyse. Das Netzausbaukonzept enthält eine

Vorschau für drei Jahre und berücksichtigt den zu erwartenden Ausbau von Erneuerbare-Energien-Anlagen und Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen in diesem Zeitraum,

- i) Anzahl, Inhalt und Bearbeitungszeit von Verbraucherbeschwerden im Hinblick auf die Leistungserbringung bei Netzbetrieb und Netzanschluss (Ziffer 4.2. des Netzbetriebskonzeptes),
- j) – r) [...]

Der Bericht ist der Gemeinde in Textform innerhalb von drei Monaten nach [...] zu übersenden und auf Nachfrage der Gemeinde mündlich zu erläutern.

- (4) Die Gesellschaft teilt der Gemeinde jährlich im 4. Quartal die vorläufigen Netzentgelte für das Folgejahr mit. (Ziffer 2.1.1 -2.1.3 des Netzbetriebskonzeptes).
- (5) [...]
- (6) [...]
- (7) [...]
- (8) [...]
- (9) [...]
- (10) Im Rahmen der Abstimmung zu den gemeinsamen Baumaßnahmen, erfolgt ebenfalls eine Abstimmung für eine gute Integration von oberirdischen Anlagen in das vorhandene Ortsbild (Ziffer 5.2. des Netzbetriebskonzeptes).

§ 9 – Kommunale Energiekonzepte, Anschluss von EEG und KWK Anlagen

- (1) Die Gesellschaft wird die Gemeinde bei der Erstellung von kommunalen Energiekonzepten unterstützen. Sie wird die hierfür erforderlichen Daten zur Verfügung stellen. Die Gesellschaft wird die Umsetzung eines kommunalen Energiekonzeptes in der Form fördern, dass sie die Versorgungsanlagen im Rahmen des rechtlich Zulässigen und wirtschaftlich zumutbaren so betreibt, erneuert und ausbaut, dass der Verbrauch an Energie reduziert, regenerative Energiequellen nutzbar gemacht und Kraft-Wärme-Kopplungspotentiale erschlossen werden.
- (2) Die Gesellschaft wird die Bedingungen dafür schaffen, dass Erneuerbare-Energien-Anlagen und Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen entsprechend den gesetzlichen Verpflichtungen vorrangig und unverzüglich angeschlossen werden können. Soweit erforderlich ist die Gesellschaft verpflichtet hierfür Maßnahmen zum Netzausbau, zur Netzverstärkung und zur Netzoptimierung vorzunehmen.

§ 10 – Baumaßnahmen

- (1) Die Gemeinde ist rechtzeitig über beabsichtigte Baumaßnahmen zur Errichtung, Änderung oder Entfernung von Versorgungsanlagen unter Vorlage entsprechender Planunterlagen in Textform zu unterrichten. Ihr ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Auf Verlangen der Gemeinde erfolgt vor Beginn der Baumaßnahme eine Besichtigung im Rahmen eines Ortstermins.
- (2) Abs. 1 gilt entsprechend für die Gemeinde, wenn diese Bauarbeiten durchzuführen beabsichtigt, durch die die Versorgungsanlagen der Gesellschaft beeinträchtigt werden könnten.
- (3) Die Durchführung von Baumaßnahmen durch die Gesellschaft an öffentlichen Verkehrswegen oder auf sonstigen gemeindeeigenen Grundstücken erfolgt nur mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde. Die Zustimmung kann verweigert werden, wenn Belange des Natur-, Landschafts- und Umweltschutzes sowie der Gemeindegestaltung oder sonstige wesentliche öffentliche Interessen beeinträchtigt werden oder ein anderer wichtiger Grund vorliegt. Dabei hat die Gemeinde auch das berechtigte Interesse der Gesellschaft an einer sicheren und wirtschaftlichen Versorgung zu berücksichtigen. Die Zustimmung ist nicht erforderlich bei Einzelanschlüssen und bei Umbauarbeiten von geringerer Bedeutung sowie bei Beseitigung von Störungen. Baumaßnahmen zur Beseitigung von Störungen werden während der darauf folgenden Dienststunden angezeigt. Bauarbeiten im öffentlichen Verkehrsraum sind unter Beachtung der erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen und mit möglichst geringer Behinderung des Straßenverkehrs durchzuführen. Die Gesellschaft zeigt der Gemeinde den Zeitpunkt der Fertigstellung der Baumaßnahme in Textform an.
- (4) Die Gesellschaft hat die für ihre Baumaßnahmen benutzten Grundstücke nach Beendigung der notwendigen Arbeiten umgehend auf ihre Kosten den geltenden technischen Regeln entsprechend in einen Zustand zu versetzen, der dem Zustand vor Beginn der Arbeiten entspricht. Schäden, die auf Arbeiten der Gesellschaft zurückzuführen sind, wird die Gesellschaft auf ihre Kosten unverzüglich beseitigen. Für eine einwandfreie Wiederherstellung hat die Gesellschaft Gewähr zu leisten. Die Gewährleistungsfrist beträgt 5 Jahre ab Abnahme der Arbeiten durch die Gemeinde oder wenn diese nicht erfolgt, ab dem von der Gesellschaft der Gemeinde übermittelten Fertigstellungstermin. Kommt die Gesellschaft ihrer Verpflichtung nicht in einer angemessenen Frist nach, so ist die Gemeinde berechtigt, die Mängel auf Kosten der Gesellschaft beseitigen zu lassen. Auf Wunsch der Gemeinde hat die Gesellschaft die Grundstücke in einen abweichenden Zustand zu versetzen (z.B. höherwertige Pflasterung). Die dadurch entstehenden zusätzlichen Kosten hat die Gemeinde zu tragen.
- (5) Nach Beendigung der Bauarbeiten oder in sich geschlossener Teile einer Baumaßnahme findet auf Wunsch der Gemeinde oder der Gesellschaft eine gemeinsame Abnahme statt. Gemeinde bzw. Gesellschaft haben den Wunsch einer gemeinsamen Abnahme innerhalb eines Monats nach dem von der Gesellschaft mitgeteilten Fertigstellungszeitpunkt dem anderen Vertragspartner in Textform zu übermitteln. Über die Abnahme wird eine Niederschrift gefertigt, in die gegebenenfalls festgestellte

Mängel oder das Scheitern der Abnahme aufzunehmen sind. Festgestellte Mängel sind innerhalb von drei Monaten ab Abnahme der Gemeinde oder wenn diese nicht erfolgt nach Aufforderung durch die Gemeinde von der Gesellschaft zu beseitigen. § 637 und § 640 Abs. 1 Satz 2 BGB werden entsprechend angewandt. Nach Beseitigung der Mängel durch die Gesellschaft findet auf Wunsch der Gemeinde oder der Gesellschaft eine nochmalige Abnahme statt.

- (6) Die Gemeinde wird Dritte bei zu genehmigenden oder von ihr beauftragten Aufgrabungen darauf hinweisen, dass Versorgungsanlagen der Gesellschaft vorhanden sein könnten, deren genaue Lage bei der Gesellschaft zu erfragen sind.
- (7) Die Gesellschaft hat andere Ver- und Entsorgungsanlagen, sonstige Leitungen und andere Einrichtungen der Gemeinde oder Dritter, die durch Arbeiten an den Versorgungsanlagen der Gesellschaft berührt oder beeinträchtigt werden, auf ihre Kosten zu sichern und wiederherzustellen.

§ 11 – Gemeinsame Nutzung von Baumaßnahmen

- (1) Die Gesellschaft ist verpflichtet, durch die Gemeinde veranlasste Straßenaufbrüche für vorzeitige Baumaßnahmen zu nutzen und sich an den Kosten verursachungsgerecht zu beteiligen, sofern die Maßnahme von der Gesellschaft innerhalb der nächsten fünf Jahre umgesetzt worden wäre und der Gesellschaft die vorzeitige Durchführung wirtschaftlich zumutbar ist.
- (2) Die Gesellschaft darf nach einer vollständigen Erneuerung eines asphaltierten Straßenbelags durch die Gemeinde erneute Aufgrabungen dieser Flächen nicht vor Ablauf einer Sperrfrist von fünf Jahren vornehmen. Ausgenommen hiervon sind unvorhersehbare Maßnahmen, insbesondere zur Störungsbeseitigung sowie Maßnahmen aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen, wie z. B. die Errichtung von Netzanschlüssen. Die Gemeinde wird die Gesellschaft mindestens sechs Monate vor Baubeginn über die vollständige Erneuerung des asphaltierten Straßenbelages schriftlich unterrichten.
- (3) Die Gemeinde ist berechtigt, die Mitverlegung von kommunalen Leitungen zu verlangen, wenn dies technisch möglich ist. Die Gemeinde verpflichtet sich, den Mehraufwand zu tragen, welcher der Gesellschaft durch die Mitverlegung entsteht.
- (4) [...]
- (5) [...]

§ 12 – Stillgelegte Versorgungsanlagen

- (1) Werden Teile der Versorgungsanlagen nicht mehr von der Gesellschaft genutzt und wird voraussichtlich eine Wiederinbetriebnahme der Anlagen oder Anlagenteile in-

nerhalb von fünf Jahren seit Außerbetriebnahme durch die Gesellschaft nicht erfolgen (Stilllegung), so kann die Gemeinde die Beseitigung dieser Anlagen auf Kosten der Gesellschaft verlangen. Eine Anlage gilt auch dann als stillgelegt, wenn sie für einen Zeitraum von fünf Jahren außer Betrieb war.

- (2) Die Gesellschaft informiert die Gemeinde unverzüglich und schriftlich über die Stilllegung. Stillgelegte Versorgungsanlagen sind durch die Gesellschaft zu dokumentieren und in dem Bestandsplanwerk nach § 6 Abs. 1 anzugeben. Die Gesellschaft hat alle Kosten zu übernehmen, die der Gemeinde aus den stillgelegten Versorgungsanlagen entstehen.
- (3) Werden Teile der Versorgungsanlagen nicht mehr zu Zwecken der allgemeinen Versorgung im Vertragsgebiet genutzt, jedoch auch nicht stillgelegt, sind diese Anlagen nicht mehr von diesem Vertrag erfasst. Gemeinde und Gesellschaft schließen für diese Versorgungsanlagen gesonderte Vereinbarungen ab.
- (4) Stillgelegte Versorgungsanlagen bleiben im Eigentum der Gesellschaft und gelten nicht als Grundstücksbestandteil.
- (5) § 11 gilt nach Ablauf dieses Vertrages für Anlagen, die vor Ablauf des Vertrages bereits stillgelegt waren, fort.

§ 13 – Änderung der Versorgungsanlagen, Folgekosten

- (1) Erfordern gemeindliche Maßnahmen die Änderung oder Sicherung der bestehenden Versorgungsanlagen der Gesellschaft, so führt die Gesellschaft nach schriftlicher Aufforderung durch die Gemeinde die Änderung oder Sicherung in angemessener Frist durch (Folgepflicht). Die Gesellschaft erhält zuvor die Gelegenheit zur Stellungnahme.
- (2) Eine Verpflichtung zur Anpassung nach Abs. 1 besteht nicht, wenn die Gesellschaft nachweist, dass unter Berücksichtigung aller technischen und wirtschaftlichen Gegebenheiten eine Anpassung der von der Gemeinde beabsichtigten Maßnahmen an die vorhandenen Versorgungsanlagen zweckmäßiger ist, die Gemeinde dem zustimmt und die Gesellschaft die der Gemeinde entstehenden Mehrkosten ersetzt.
- (3) Die Kostenübernahme für die Änderung und Sicherung der bestehenden Versorgungsanlagen wird wie folgt vereinbart:
[...]
- (4) Wenn dinglich nicht gesicherte Versorgungsanlagen auf Grundstücken Dritter infolge planerischer Festlegungen der Gemeinde (z.B. Aufstellung eines Bebauungsplanes) verlegt werden müssen, gilt die Regelung des Abs. 3 entsprechend.
- (5) Folgepflicht- und Folgekostenregelungen, die kraft Gesetzes oder aufgrund anderweitiger, schuldrechtlicher Vereinbarungen oder dinglicher Rechte bestehen, werden durch diesen Vertrag nicht berührt.

§ 14 – Haftung

- (1) Die Gesellschaft haftet nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen für alle Schäden, die der Gemeinde oder Dritten durch den Bau und Betrieb der Versorgungsanlagen entstehen. Zum ersatzfähigen Schaden gehört auch der Verwaltungsaufwand der Gemeinde. Soweit es hierbei auf ein Verschulden der Gesellschaft ankommt, wird die Gesellschaft nur dann von der Haftung frei, wenn sie fehlendes Verschulden nachweist (§ 280 Abs. 1 Satz 2 BGB).
- (2) Von Schadensersatzansprüchen, die aus solchen Gründen Dritte der Gemeinde gegenüber geltend machen, hat die Gesellschaft die Gemeinde freizustellen und die Kosten der Rechtsverfolgung und -verteidigung zu übernehmen. Die Gemeinde darf nur mit Zustimmung der Gesellschaft solche Ansprüche anerkennen oder einen Vergleich über sie abschließen. Stimmt die Gesellschaft nicht zu, hat die Gemeinde einen etwaigen Rechtsstreit im Einvernehmen mit der Gesellschaft zu führen und dabei deren Interessen zu wahren. Die der Gemeinde dabei entstehenden Kosten (insbesondere Verfahrens- und Rechtsberatungskosten) trägt die Gesellschaft. Für die vorgenannten Kosten kann die Gemeinde von der Gesellschaft einen Kostenvorschuss in Höhe der zu erwartenden Kosten verlangen.
- (3) Soweit die Gesellschaft eine Leistung nach Maßgabe dieses Vertrages wegen Unzumutbarkeit oder wegen Fehlens der gesetzlichen Voraussetzungen verweigern kann, obliegt der Nachweis der Unzumutbarkeit oder des Fehlens der gesetzlichen Voraussetzungen der Gesellschaft.
- (4) Werden bei Arbeiten der Gemeinde Anlagen der Gesellschaft beschädigt, hat die Gemeinde die der Gesellschaft durch die Wiederherstellung entstehenden Selbstkosten dann zu tragen.

§ 15 – Konzessionsabgaben

- (1) Als Gegenleistung für die der Gesellschaft mit diesem Vertrag eingeräumten Wegenutzungsrechte erhält die Gemeinde von der Gesellschaft Konzessionsabgaben. Konzessionsabgaben sind auch zu zahlen
 - a) für Gas, das mittels Durchleitung an Letztverbraucher im Gemeindegebiet (§ 2 Abs. 6 Konzessionsabgabenverordnung - KAV) geliefert wird;
 - b) für die Belieferung von Weiterverteilern (§ 2 Abs. 8 KAV), die Gas ohne Benutzung öffentlicher Verkehrswege an Letztverbraucher weiterleiten.Frei von Konzessionsabgaben ist der Eigenverbrauch der Gesellschaft, soweit dieser von § 3 Abs. 1 Satz 2 KAV erfasst wird.
- (2) Als Konzessionsabgabe ist der nach der jeweils gültigen Konzessionsabgabenverordnung oder einer Nachfolgeregelung zulässige Höchstbetrag zu entrichten. Maßgeblich für die Bestimmung der Höhe der Konzessionsabgaben sind allein die Mengen,

die mittels Versorgungsanlagen im Eigentum oder Besitz der Gesellschaft geliefert worden sind. Die Konzessionsabgabe gemäß § 2 KAV zum Zeitpunkt des Vertragschlusses beträgt

- 0,51 Cent je gelieferter Kilowattstunde bei Gas ausschließlich für Kochen und Warmwasser
- 0,22 Cent je gelieferter Kilowattstunde bei sonstigen Tariflieferungen (Gas) in Gemeinden
- 0,03 Cent je gelieferter Kilowattstunde bei Gas, der an Sondervertragskunden geliefert wird, vorbehaltlich der Grenzpreisregelung in § 2 Abs. 5 der KAV.

- (3) Abrechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Die Gesellschaft leistet auf die zu entrichtenden Konzessionsabgaben vierteljährliche nachträgliche Abschläge, und zwar jeweils spätestens zum 05.04., 05.07., 05.10. und 05.01. eines jeden Jahres. Die Höhe der Abschläge beträgt 25 % des Gesamtbetrages der letzten Schlussabrechnung. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist die Wertstellung auf dem Konto der Gemeinde.
- (5) Die Gesellschaft rechnet gegenüber der Gemeinde die Konzessionsabgaben für jedes Abrechnungsjahr mit einer Schlussabrechnung ab. Die Schlussabrechnung ist von der Gesellschaft spätestens [...] Monate nach dem Ende eines Abrechnungsjahres zu übergeben. Die Gesellschaft hat der Gemeinde alle Auskünfte zu erteilen, die die Gemeinde benötigt, um die Abrechnung nachvollziehen zu können. Die Gesellschaft hat auf Verlangen der Gemeinde auf eigene Kosten das Testat eines Wirtschaftsprüfers für die Schlussabrechnung einzuholen und der Gemeinde zu übergeben. Differenzbeträge zwischen den Abschlagszahlungen und der Schlussabrechnung werden binnen 14 Tagen nach Übergabe der Schlussabrechnung unverzinst ausgeglichen. Nach der Schlussrechnung eingehende Rückforderungen von Kunden gemäß § 2 Abs. 5 KAV (Grenzpreisunterschreitung) werden in der jeweils nächsten Abrechnung berücksichtigt.
- (6) Sollte zukünftig die Begrenzung der Konzessionsabgaben durch Höchstsätze für einzelne oder alle Kundengruppen entfallen, werden die Vertragspartner eine einvernehmliche Regelung über die Höhe der Konzessionsabgaben herbeiführen.
- (7) Sollte in Zukunft die Erhebung von Konzessionsabgaben durch die Gemeinde aufgrund gesetzlicher Regelungen, Entscheidungen des Bundesfinanzhofes, des Europäischen Gerichtshofes, durch Verwaltungsanweisungen des Bundesfinanzministeriums oder aus einem anderen Grund als umsatzsteuerpflichtige Tätigkeit eingestuft werden oder die Gemeinde gemäß § 9 UStG auf eine ansonsten bestehende Umsatzsteuerbefreiung verzichten, schuldet die Gesellschaft der Gemeinde ab dem Zeitpunkt des Bestehens der Umsatzsteuerpflicht bzw. der Umsatzsteuerabführung die Konzessionsabgabe zuzüglich Umsatzsteuer, wenn und soweit die Gemeinde der Gesellschaft eine den Bestimmungen des UStG entsprechende Rechnung erteilt.
- (8) Hat die Gemeinde für den Zeitraum nach regulärem oder vorzeitigem Ende dieses Vertrages einen neuen Konzessionsvertrag mit einem Dritten abgeschlossen, der den

Netzbetrieb aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen noch nicht übernehmen kann und führt die Gesellschaft den Netzbetrieb nach Ende dieses Vertrages für diesen Übergangszeitraum fort, so sind – soweit rechtlich zulässig – bis zur Übernahme des Netzbetriebes durch den Dritten die Konzessionsabgaben oder ein entsprechendes Entgelt als Gegenleistung für die fortbestehende Wegenutzung von der Gesellschaft entsprechend der Regelungen in Abs. 1 bis 7 auch über den in § 48 Abs. 4 EnWG oder einer Nachfolgeregelung hinaus gehenden Zeitraum weiter zu zahlen, maximal jedoch in der Höhe, wie die Konzessionsabgabe bei den Kunden erhoben werden darf. Dies gilt nicht, sofern die Verzögerung der Übernahme des Netzbetriebs durch die Gesellschaft ausschließlich von der Gemeinde zu vertreten ist. Bereicherungsrechtliche Ansprüche der Gemeinde bleiben von Satz 2 unberührt.

§ 16 – Kommunalrabatt und weitere Leistungen gemäß § 3 KAV

- (1) Die Gesellschaft gewährt auf den in Niederdruck abgerechneten Eigenverbrauch der Gemeinde (einschließlich der Regiebetriebe, Eigenbetriebe und soweit rechtlich zulässig Eigengesellschaften der Gemeinde) den jeweils höchstzulässigen Preisnachlass auf den Rechnungsbetrag für den Netzzugang. Dieser beträgt zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses 10 % des Rechnungsbetrages für den Netzzugang. Sofern künftige gesetzliche Regelungen einen höheren Preisnachlass erlauben, kommt dieser zum frühestmöglichen Zeitpunkt zur Anwendung. Für Wirtschaftsunternehmen der Gemeinde, die im Sinne des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen im Wettbewerb stehen, wird dieser Nachlass nicht gewährt. Unter Eigenverbrauch der Gemeinde sind, soweit rechtlich zulässig, auch Gaslieferungen im Vertragsgebiet zu verstehen
 - a) für Verbände (z.B. Zweckverbände), die öffentliche Aufgaben der Städte und Gemeinden wahrnehmen und denen neben der Gemeinde mehrheitlich Gemeinden angehören, die ebenfalls einen Wegenutzungsvertrag Gas mit dem Netzbetreiber abgeschlossen haben und
 - b) für sonstige öffentliche Einrichtungen, die kommunale Aufgaben erfüllen (z.B. Kindergärten) und bei denen die Gemeinde aufgrund vertraglicher Regelung zur Kostendeckung verpflichtet ist.
- (2) Die Details der Abwicklung des Rabattanspruchs werden die Vertragspartner jeweils abstimmen. Die Gesellschaft ist verpflichtet, den Preisnachlass unter Angabe der zu rabattierenden Bestandteile in der Rechnung für den Netzzugang offen auszuweisen.
- (3) Die Gesellschaft vergütet der Gemeinde die notwendigen Zusatzkosten, insbesondere zusätzliche Baukosten, die der Gemeinde bei Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen an öffentlichen Verkehrswegen durch die notwendige Rücksichtnahme auf Versorgungsanlagen entstehen, die in oder über diesen Verkehrswegen verlegt sind. Die Gesellschaft ist rechtzeitig über die beabsichtigten Baumaßnahmen der Gemeinde und die ggf. zu tragenden Kosten zu informieren.

- (4) Die Gesellschaft zahlt an die Gemeinde Verwaltungskostenbeiträge für Leistungen, welche die Gemeinde auf Verlangen oder im Einvernehmen mit der Gesellschaft zu deren Vorteil erbringt.
- (5) Die Gemeinde hat die Kosten nach Abs. 3 und 4 jeweils aufzuschlüsseln. Eine pauschalierte Kostenerstattung ist unzulässig.

§ 17 – Vertragsdauer

Dieser Vertrag tritt mit Unterzeichnung, jedoch nicht vor dem 26.11.2017 in Kraft und hat eine Laufzeit von 20 Jahren.

§ 18 – Kündigung

- (1) Es werden folgende Kündigungsrechte vereinbart:
 - a) Wurden Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag an ein Unternehmen gemäß § 24 Abs. 3 übertragen und sind beide Unternehmen keine verbundenen Unternehmen i.S.d. § 15 AktG mehr, steht der Gemeinde ein Sonderkündigungsrecht zu.
 - b) Für den Fall, dass ein anderes Unternehmen, das nicht gemäß § 18 AktG zum Konzern der Gesellschaft gehört, nach Unterzeichnung dieses Vertrags erstmalig einen beherrschenden Einfluss im Sinne von § 17 AktG auf die Gesellschaft ausüben kann, steht der Gemeinde ein Sonderkündigungsrecht zu.
 - c) Wurden Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag entgegen § 24 übertragen, steht der Gemeinde ein Sonderkündigungsrecht zu.
 - d) Wurde das Eigentum an Versorgungsanlagen entgegen § 25 übertragen, steht der Gemeinde ein Sonderkündigungsrecht zu.
 - e) Wurden Versorgungsanlagen entgegen § 26 verpachtet, steht der Gemeinde ein Sonderkündigungsrecht zu.
 - f) Die Gemeinde hat das Recht, den Vertrag mit Wirkung zum Ende des 12. und 16. Jahres seiner Laufzeit zu kündigen.
 - g) [...]
- (2) Es gelten folgende Kündigungsfristen:
 - a) Im Fall der Kündigung nach Abs. 1 lit. a) bis e und g) ist die Gemeinde binnen sechs Monaten ab Kenntnis der zur Kündigung berechtigenden Umstände mit einer Frist von mindestens 12 und höchstens 36 Monaten zu einem Monatsende zur Kündigung dieses Vertrages berechtigt.

- b) Im Fall der Kündigung nach Abs. 1 lit. f) beträgt die Kündigungsfrist 24 Monate.
- (3) Ein Kontrollwechsel an dem Dritten im Sinne des Abs. 1 lit. a) oder der Gesellschaft im Sinne des Abs. 1 lit. b) ist der Gemeinde unverzüglich, spätestens aber am dritten Tag nach Kenntnis der Gesellschaft, anzuzeigen.
- (4) Die Kündigung hat zu ihrer Wirksamkeit schriftlich zu erfolgen.

§ 19 – Übernahmerecht bei Vertragsende

- (1) Wird nach Ablauf oder Kündigung dieses Vertrages kein neuer Konzessionsvertrag zwischen der Gemeinde und der Gesellschaft geschlossen, hat die Gemeinde das Recht, das Eigentum und den Besitz an dem im Gemeindegebiet vorhandenen Gasversorgungsnetz zur allgemeinen Versorgung von Letztverbrauchern (einschließlich Einrichtungen zur Netzsteuerung) nebst Zubehör wie Hausanschlüsse, Zähler und sonstige Messeinrichtungen, Zug um Zug gegen Zahlung der gemäß § 21 zu ermittelnden Vergütung zu erwerben, soweit diese im Eigentum der Gesellschaft stehen, unabhängig davon, ob sie sich auf oder unter öffentlichen Verkehrswegen befinden oder nicht.
- (2) Vom Erwerbsrecht nach Abs. 1 nicht erfasst sind lediglich die Versorgungsanlagen, die ausschließlich der Durchleitung dienen. Bei der Bestimmung der nach dieser Regelung zu übereignenden Anlagen sind die Gesellschaft und die Gemeinde bzw. der gemäß Abs. 5 benannte Dritte verpflichtet, gemeinsam eine für beide Parteien technisch und wirtschaftlich optimierte Lösung unter Berücksichtigung der Ziele des § 1 EnWG, der örtlichen Gegebenheiten und der Grundsätze des § 22 Abs. 3 abzustimmen. Vom Erwerbsrecht umfasst sind alle im Vertragsgebiet gelegenen Messeinrichtungen und Messsysteme, die im Eigentum der Gesellschaft stehen. Klarstellend wird ausdrücklich festgehalten, dass Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte von dieser vertraglichen Übertragungsverpflichtung nicht umfasst sind.
- (3) Darüber hinaus hat die Gesellschaft alle für die Übernahme des Betriebs des Gasversorgungsnetzes notwendigen Handlungen vorzunehmen und Erklärungen abzugeben.
- (4) Sollte kraft gesetzlicher Normierung oder höchstrichterlicher Rechtsprechung ein von der Regelung in Abs. 1 und 2 abweichender Umfang der zu übertragenden Anlagen festgelegt werden, so sind ab dem Zeitpunkt der Rechtsgültigkeit der gesetzlichen Regelung bzw. Rechtskraft der höchstrichterlichen Entscheidung Anlagen in diesem Umfang zu übertragen.
- (5) Die Rechte und Pflichten der §§ 19 bis 22 können von der Gemeinde ohne Zustimmung der Gesellschaft auf den Dritten übertragen werden, mit dem die Gemeinde nach Auslaufen oder Kündigung dieses Vertrages einen neuen Wegenutzungsvertrag abgeschlossen hat. Hierzu erteilt die Gesellschaft bereits jetzt ihre Einwilligung. Die

Gemeinde hat der Gesellschaft die beabsichtigte Übertragung der Rechte und Pflichten mit einer Frist von vier Wochen anzuzeigen. Hat die Gesellschaft berechtigte Zweifel an der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Dritten hinsichtlich der Übernahme der von Abs. 1 erfassten Versorgungsanlagen, ist die Gemeinde zum Nachweis der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit gegenüber der Gesellschaft verpflichtet. Die Gesellschaft hat die berechtigten Zweifel innerhalb der Frist von vier Wochen gegenüber der Gemeinde substantiiert schriftlich darzulegen. Gelingt es der Gemeinde nicht, die berechtigten Zweifel der Gesellschaft auszuräumen, ist die Gesellschaft zum Widerruf ihrer Einwilligung berechtigt. Die Gesellschaft trägt die Nachweispflicht, dass die Voraussetzungen für einen Widerruf vorliegen.

- (6) Macht der neue Netzbetreiber einen Anspruch auf Übereignung bzw. Besitzeinräumung der Anlagen aus § 46 Abs. 2 Satz 2 bzw. Satz 3 EnWG gegen die Gesellschaft geltend, so tritt der in Absatz 1 geregelte vertragliche Anspruch der Gemeinde hinter dem gesetzlichen Anspruch zurück, solange die Gemeinde die Rechte gemäß Abs. 4 nicht auf den neuen Netzbetreiber überträgt.
- (7) Änderungen an den vorhandenen Versorgungsanlagen und/oder die Errichtung neuer Versorgungsanlagen dürfen in den drei Jahren vor Ende dieses Wegenutzungsvertrages nur im Einvernehmen mit der Gemeinde oder einem von der Gemeinde benannten Dritten durchgeführt werden, soweit es sich hierbei um wesentliche und über den Übernahmetag hinauswirkende Maßnahmen handelt. Eine wesentliche Maßnahme liegt insbesondere vor, wenn ihr Umfang einen Wert von 50.000 EUR übersteigt. Dies gilt nicht für reine Unterhaltungsmaßnahmen und energiewirtschaftsrechtlich zwingende Maßnahmen.
- (8) Gesetzliche Ansprüche bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 20 – Einräumung von Grundstücksbenutzungsrechten bei Vertragsende

- (1) Zwischen den Vertragspartnern besteht Einigkeit darüber, dass der Betrieb und die Errichtung von Versorgungsanlagen auf Grundstücken der Gesellschaft zur Erfüllung der zeitlich begrenzten Verpflichtung aus diesem Konzessionsvertrag erfolgt und diese Versorgungsanlagen daher Scheinbestandteile im Sinne des § 95 Abs. 1 BGB darstellen, welche im Rahmen der Übertragung nach § 19 Abs. 1 als rechtlich selbständige bewegliche Sachen zu übereignen sind.
- (2) Die Gesellschaft wird im Zusammenhang mit der Übertragung der Versorgungsanlagen gemäß § 19 gegen Zahlung eines angemessenen Entgelts zu Gunsten der Gemeinde oder des von der Gemeinde gemäß § 19 Abs. 5 benannten Dritten, eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die Grundstücke der Gesellschaft bestellen, auf denen nach § 19 Abs. 1 zu übertragene Versorgungsanlagen vorhanden sind, soweit die Gesellschaft nicht das Eigentum an den Grundstücken an die Gemeinde oder den Dritten überträgt. Inhalt der Dienstbarkeit ist das Recht der Gemeinde bzw. des von der Gemeinde benannten Dritten, die in ihrem/seinem Eigentum stehenden Sachen auf den betroffenen Grundstücken zu belassen, zu betreiben, zu unterhalten

und gegebenenfalls zu erneuern, sowie das Recht, die betroffenen Grundstücke zu diesem Zwecke zu benutzen.

§ 21 – Übernahmeentgelt

- (1) [...]
- (2) Besteht Streit über die Höhe des Kaufpreises gem. Abs. 1, so ist die Gesellschaft verpflichtet, mit der Gemeinde bzw. dem von der Gemeinde gem. § 19 Abs. 5 benannten Dritten unverzüglich einen Kaufvertrag abzuschließen, der unter dem Vorbehalt der gerichtlichen Überprüfung des Kaufpreises steht. [...] Die Vertragspartner sind sich einig, dass durch die Vereinbarung eines vorläufigen Kaufpreises keine Vorfestlegung über die Höhe und das Ermittlungsverfahren des endgültigen Kaufpreises nach Abs. 1 beabsichtigt ist. Als Zinssatz für eine ggf. auszugleichende Differenz dürfen die Vertragspartner maximal einen Zinssatz gemäß § 288 Absatz 2 BGB vereinbaren.
- (3) Bei der Feststellung der Höhe des Wertes sind von der Gesellschaft empfangene Baukostenzuschüsse, Hausanschlusskostenbeiträge sowie vergleichbare Zuschüsse, soweit sie zum Übernahmezeitpunkt nicht aufgelöst sind, zugunsten der Gemeinde zu berücksichtigen.

§ 22 – Netzentflechtung und -einbindung

- (1) Sollten Maßnahmen zur Netzentflechtung (Netztrennung und der Wiederherstellung der Versorgungssicherheit in den bei der Gesellschaft verbleibenden Netzen) und -einbindung (Maßnahmen zur Wiederherstellung der Versorgungssicherheit im abzugebenden Netz und zur Anbindung an das vorgelagerte Netz) erforderlich werden, so sind die Gemeinde bzw. der Dritte, an den die Gemeinde ihre Rechte gemäß § 19 Abs. 5 übertragen hat, und die Gesellschaft verpflichtet, die Netztrennung möglichst rechtzeitig vor Inkrafttreten des neuen Konzessionsvertrages vertraglich mit dem Ziel zu regeln, zu einer rechtzeitigen Durchführung der Netzentflechtung zu kommen.
- (2) Die Kosten der Entflechtung trägt die Gesellschaft. Die Kosten der Einbindung trägt die Gemeinde bzw. der Dritte, an den die Gemeinde ihre Rechte gemäß § 19 Abs. 5 übertragen hat.
- (3) Die Gemeinde bzw. der Dritte, an den die Gemeinde ihre Rechte gemäß § 19 Abs. 5 übertragen hat und die Gesellschaft verpflichten sich, die Maßnahmen zur Trennung und Einbindung der Netze auf das zur Erfüllung der beidseitigen Versorgungsaufgaben geringstmögliche Maß unter Berücksichtigung der Versorgungssicherheit, der Eigentums Grenzen und klarer Verantwortlichkeiten der Netzführung zu beschränken.
- (4) Überträgt die Gemeinde ihre Rechte gemäß § 19 Abs. 5 auf einen Dritten, wird die Gemeinde dem Dritten eine entsprechende Verpflichtung auferlegen.

§ 23 – Datenübermittlung zum Vertragsende

- (1) Die Gesellschaft ist auf Anforderung der Gemeinde in den fünf Jahren vor Ende dieses Wegenutzungsvertrages [...] verpflichtet, der Gemeinde alle Informationen und Unterlagen gemäß Abs. 2 über die nach § 19 zu übertragenden Versorgungsanlagen zur Verfügung zu stellen. Die Gesellschaft trägt die dadurch entstehenden Kosten. Sie hat die Informationen und Unterlagen innerhalb von sechs Monaten nach Aufforderung durch die Gemeinde zu übermitteln. Die Daten sind auf dem Stichtag des Endes dieses Vertrages innerhalb von drei Monaten zu aktualisieren. Auf Anforderung der Gemeinde sind die Informationen elektronisch in weiterverarbeitbaren Datenformaten zu übermitteln. Die Gemeinde hat das Recht, die Informationen und Unterlagen Dritten im Rahmen eines Verfahrens zur Vergabe der Wegenutzungsrechte nach § 46 EnWG oder einer Nachfolgeregelung zur Verfügung zu stellen.

- (2) Die Informationen und Unterlagen haben alle Daten zu umfassen, die die Gemeinde zur Durchführung eines Verfahrens zum Neuabschluss eines Wegenutzungsvertrages, der Wertermittlung der Versorgungsanlagen, der Ausübung des Übernahmerechts und der Beurteilung der weiteren wirtschaftlichen Rahmenbedingungen einer Netzübernahme (z.B. Entflechtungskonzept und –kosten) benötigt. Von der Gesellschaft sind insbesondere folgende Informationen zur Verfügung zu stellen:
 - a) Ein technisches Mengengerüst mit Aufstellung über Umfang, Art, Alter und Standort der Versorgungsanlagen (Länge der zum Netz gehörenden Leitungen nach Druckebene, Länge der Hausanschlussleitungen, Zahl der Gasdruckregelstationen, Signalkabel, Grundstücke und Grundstücksrechte, Art und Zugehörigkeit der jeweiligen Messeinrichtungen, Absatzmengen und –erlöse nach Kundengruppen, individuelle Entgeltvereinbarungen, Verteilung der Grabenoberflächen).
 - b) Originäre historische Anschaffungs- und Herstellungskosten der Anlagegüter des zu überlassenden Gasversorgungsnetzes und der Grundstücke, aufgeteilt nach Anlagengruppen gemäß Anlage 1 zu § 6 Abs. 5 S. 1 GasNEV und Anschaffungsjahren,
 - c) In der Netzkostenkalkulation gem. § 6 Abs. 5 S. 1 GasNEV verwendete Nutzungsdauern je Anlagengruppe und etwaige Nutzungsdauerwechsel, unter Angabe des Jahres des Nutzungsdauerwechsels und der bis zum und ab dem Nutzungsdauerwechsel verwendeten Nutzungsdauern,
 - d) Art und Besonderheiten des Rohrleitungsnetzes (z.B. verbaute Materialien, herausragende Schadensereignisse) und der sonstigen Anlagegüter,
 - e) Höhe der nicht aufgelösten Netzanschlussbeiträge und Baukostenzuschüsse,
 - f) kalkulatorische Restwerte, kalkulatorische Nutzungsdauern laut Genehmigungsbescheid, aufwandsgleiche Kostenpositionen i.S.d. § 5 GasNEV, kalkulatorische Abschreibungen i.S.d. § 6 GasNEV, kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung i.S.d. § 7 GasNEV, kalkulatorische Gewerbesteuer i.S.d. § 8 GasNEV, kostenmindernde Erlöse und Erträge i.S.d. § 9 GasNEV,
 - g) Netzabsatzmengen im Konzessionsgebiet,

- h) zugehörige Bilanz- und GuV-Werte des jeweiligen Konzessionsgebietes, soweit diese vorliegen, Auskünfte über die auf das Konzessionsgebiet bezogene mehrjährige Vermögens-, Ertrags-, Finanz- und Investitionsplanung,
 - i) neutrale Schadensberichte (soweit vorhanden),
 - j) Angaben zum Konzessionsgebiet einschließlich eines Netzplans mit Kennzeichnung z.B. der Netzverknüpfungspunkte und derjenigen Leitungen, welche nicht vom Überlassungsanspruch nach § 46 Abs. 2 S. 2 EnWG erfasst werden,
 - k) Strukturdaten gemäß § 27 Abs. 2 GasNEV (Veröffentlichungspflichten des Netzbetreibers) bezogen auf das Konzessionsgebiet, also insbesondere
 - (i) die Länge des Gasleitungsnetzes jeweils getrennt für die Niederdruck-, Mitteldruck- und Hochdruckebene zum 31. Dezember des Vorjahres,
 - (ii) die Länge des Gasleitungsnetzes in der Hochdruckebene nach Leitungsdurchmesserklassen,
 - (iii) die im Vorjahr durch Weiterverteiler und Letztverbraucher entnommene Jahresarbeit in Kilowattstunden oder in Kubikmetern,
 - (iv) die Anzahl der Ausspeisepunkte jeweils für alle Druckstufen und
 - (v) die zeitgleiche Jahreshöchstlast aller Entnahmen in Megawatt oder Kubikmetern pro Stunde und den Zeitpunkt des jeweiligen Auftretens;
 - l) das Konzessionsabgabenaufkommen (getrennt nach den jeweiligen Tarif- und Sondervertragskunden),
 - m) einen Netzentflechtungsplan.
- (3) Wird gemäß § 46 Abs. 2 Satz 5 EnWG oder einer Nachfolgeregelung oder aufgrund höchstrichterlicher Rechtsprechung ein Datenumfang der zur übermittelnden Daten festgelegt, der über den Katalog des Abs. 2 hinaus geht, so hat die Gesellschaft ab dem Zeitpunkt der Rechtsgültigkeit der gesetzlichen Regelung bzw. Rechtskraft der höchstrichterlichen Entscheidung auch diese Daten gemäß den Regelungen des Abs. 1 an die Gemeinde zu übermitteln. Wurden zum Vorteil der Gemeinde abweichende Fristen zur Datenherausgabe festgelegt, so gilt Satz 1 entsprechend.
- (4) Soweit die Gemeinde bzw. der von der Gemeinde benannten neue Vertragspartner für einen Wegenutzungsvertrag dies wünscht, hat auch eine entsprechende technische Einweisung zur Vorbereitung der Übernahme durch die Gesellschaft gegen angemessenes Entgelt zu erfolgen.

§ 24 – Übertragung von Rechten und Pflichten

- (1) Für den Fall, dass ein Vertragspartner diesen Vertrag oder einzelne Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf einen Rechtsnachfolger überträgt, ist die Übertragung rechtzeitig – in der Regel mindestens sechs Monate vorher – dem anderen Vertragspartner in Schriftform anzukündigen.
- (2) Eine Übertragung dieses Vertrages oder einzelner Rechte und Pflichten, die nicht unter Abs. 1 fällt, bedarf der Zustimmung des anderen Vertragspartners, soweit in diesem Vertrag nichts Abweichendes geregelt ist.

§ 25 – Eigentum an den Versorgungsanlagen

- (1) Die Gesellschaft darf das Eigentum an den Versorgungsanlagen oder wesentlicher Teile hiervon nicht ohne Zustimmung der Gemeinde während der Laufzeit dieses Vertrages an einen Dritten übertragen. Dies gilt sowohl für eine Übertragung im Rahmen einer (partiellen) Gesamtrechtsnachfolge als auch im Rahmen einer Einzelrechtsnachfolge.
- (2) Im Falle einer Übertragung hat die Gesellschaft sicher zu stellen, dass alle Rechte der Gemeinde aus diesem Vertrag, insbesondere die Endschaftsbestimmungen gemäß §§ 19 - 23 nicht beeinträchtigt werden. Entsprechende Vereinbarungen sind der Gemeinde auf deren Verlangen nachzuweisen.
- (3) Ist die Gesellschaft aufgrund gesetzlicher Vorgaben zu einer Übereignung der Versorgungsanlagen an einen Dritten verpflichtet, so hat die Gemeinde ihre Zustimmung zu erteilen, wenn die Anforderungen des Abs. 2 erfüllt sind.

§ 26 – Verpachtung der Versorgungsanlagen

- (1) Eine Verpachtung der Versorgungsanlagen oder eine vergleichbare Nutzungsüberlassung durch die Gesellschaft an einen Dritten ist nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Gemeinde zulässig.
- (2) Die Zustimmung kann erteilt werden, wenn die folgenden Bedingungen vorliegen:
 - a) Die Gesellschaft muss vertraglich sicherstellen, dass alle Rechte der Gemeinde aus diesem Vertrag, insbesondere die Endschaftsbestimmungen gemäß §§ 19 – 23, nicht beeinträchtigt werden.
 - b) Die Gesellschaft ist alleiniger Ansprech- und Verhandlungspartner der Gemeinde bzw. des von der Gemeinde gemäß § 19 Abs. 5 benannten Dritten, insbesondere auch beim und nach dem Auslaufen dieses Vertrages. Die Gesellschaft hat sicher zu stellen, dass ihr der Dritte eine Entscheidungsbefugnis hinsichtlich aller mit der Erfüllung dieses Vertrages, insbesondere der ggf. erforderlichen Übertragung des Energieversorgungsnetzes nach Vertragsende, zusammenhängenden Fragen einräumt. Dies umfasst auch die Übertragung der Erlösobergrenzen und den Ausgleich von Regulierungskonten.
- (3) Eine nach Abs. 1 geplante Verpachtung der Versorgungsanlagen hat die Gesellschaft der Gemeinde sechs Monate vorher schriftlich mitzuteilen. Entsprechende Vereinbarungen zwischen Gesellschaft und Pächter sind der Gemeinde auf deren Verlangen nachzuweisen.

§ 27 – Vertragsstrafen

- (1) Die Vertragspartner vereinbaren folgende Vertragsstrafen:
 - a) Für den Fall, dass die Gesellschaft die in § 23 Abs. 2 aufgeführten Informationen und Unterlagen entgegen der Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmanns nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig übermittelt, sind für jeden Fall einer Vertragsverletzung 20.000 EUR an die Gemeinde zu zahlen.
 - b) Für den Fall, dass die Gesellschaft entgegen § 19 Abs. 7 Änderungen an den vorhandenen Versorgungsanlagen vornimmt und/oder neue Versorgungsanlagen errichtet, sind für jeden Fall einer Vertragsverletzung 40.000 EUR an die Gemeinde zu zahlen.
 - c) – l) [...]
- (2) Im Falle des Abs. 1 lit. a) und b) ist die Vertragsstrafe auf 100.000 EUR pro Jahr beschränkt. Die Vertragsstrafen nach Abs. 1 lit. c) bis l) sind auf insgesamt [...] beschränkt.
- (3) Eine Vertragsstrafe nach Abs. 1 ist nicht zu zahlen, wenn die Gesellschaft den Verstoß nachweislich nicht zu vertreten hat.
- (4) Die Vorschriften der §§ 340, 341 BGB finden zwischen den Vertragspartnern keine Anwendung. Die Geltendmachung von Erfüllung- und Sekundäransprüchen, insbesondere auch die Geltendmachung eines weiteren Schadens, bleiben vom Strafverlangen unberührt und werden nicht ausgeschlossen.

§ 28 – Vergütungspflicht von Leistungen des EVU

- (1) Soweit aus § 9 Abs. 1 Leistungspflichten der Gesellschaft gegenüber der Gemeinde begründet werden, verpflichtet sich die Gemeinde, hierfür eine angemessene Vergütung zu zahlen, soweit die Leistung nicht nach § 3 der Konzessionsabgabenverordnung oder einer Nachfolgeregelung von der Gesellschaft kostenlos oder zu einem Vorzugspreis erbracht werden darf. Gemeinde und Gesellschaft werden vor Leistungserbringung die angemessene Vergütung einvernehmlich festlegen. Die Leistung darf erst erbracht werden, nachdem einvernehmlich eine Vergütung festgelegt wurde. Entsprechendes gilt für Leistungen der Gesellschaft an Dritte.
- (2) Sollte aufgrund gesetzlicher Normierung oder höchstrichterlicher Rechtsprechung die unentgeltliche Erbringung von in Abs. 1 aufgeführten Leistungen zulässig sein, verpflichtet sich die Gesellschaft zur unentgeltlichen Leistungserbringung.

§ 29 – Teilnichtigkeit und Wirtschaftsklausel

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages rechtsunwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Vereinbarungen nicht berührt. Beide Vertragspartner verpflichten sich in diesem Fall, den Vertrag so zu ändern, dass dadurch ein im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichwertiges Ergebnis erzielt wird. Entsprechend ist zu verfahren, wenn sich eine ergänzungsbedürftige Lücke ergibt.
- (2) Sollten sich die wirtschaftlichen und rechtlichen Verhältnisse, die für den Abschluss dieses Vertrages maßgebend waren, während der Vertragsdauer gegenüber dem Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nachhaltig so wesentlich ändern, dass die Rechte und Pflichten der Gemeinde und der Gesellschaft nicht mehr in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen, kann jeder der beiden Vertragspartner eine Anpassung des Vertrages an die veränderten Verhältnisse verlangen.

§ 30 – Schlussbestimmungen

- (1) Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag werden durch Umwandlung bzw. Neustrukturierungen der Betriebsorganisation der Vertragspartner, auch wenn diese zur Ausgliederung von Betriebsteilen oder zur Schaffung neuer Rechtspersönlichkeiten führen, nicht berührt.
- (2) Mündliche Nebenvereinbarungen sind nicht getroffen. Jede Änderung oder Ergänzung dieses Vertrages bedarf der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieser Schriftformklausel.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist der Sitz der Gemeinde.
- (4) Dieser Vertrag ist in zwei Ausfertigungen erstellt. Die Gemeinde und die Gesellschaft erhalten je eine Ausfertigung.

Anlagen:

1. Plan des Vertragsgebietes
2. Netzbetriebskonzept

Ort, Datum

Gemeinde Glandorf

Ort, Datum

Teutoburger Energie Netzwerk eG